jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/11/16 8Ob117/05x, 8Ob64/07f, 8Ob116/10g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.2005

Norm

KO §84 Abs3
KO §124 Abs3

Rechtssatz

Entscheidungen des Konkursgerichtes über ein nach§ 124 Abs 3 KO gestelltes Abhilfebegehren sind unanfechtbar. Erforderlich ist nur eine inhaltliche Auseinandersetzung des Konkursgerichts mit solchen Abhilfeanträgen. Dieser Rechtsmittelausschluss ist auch nicht bedenklich, weil der Massegläubiger die behauptete Masseforderung mit Klage gegen den Masseverwalter geltend machen kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/05x
  Entscheidungstext OGH 16.11.2005 8 Ob 117/05x
  Beisatz: Hier: Eventualantrag, dem Masseverwalter eine Sicherheitsleistung aufzutragen. (T1)
- 8 Ob 64/07f
  Entscheidungstext OGH 27.06.2007 8 Ob 64/07f
  Beisatz: Eine inhaltliche Auseinandersetzung wurde hier vorgenommen. (T2)
- 8 Ob 116/10g
  Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 116/10g
  Auch; Veröff: SZ 2011/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120427

Im RIS seit

16.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at